

Kantonales Steueramt Zürich

Hauptabteilung Einschätzungsdienste I



8090 Zürich, Walcheplatz 1
Telefon (01) 32 96 11 intern

Telefon Direktwahl: (01) 259 35 05
wenn keine Antwort: (01) 259 11 11

VAUZ, Vereinigung der Assistenten
der Universität Zürich,
Herrn Dr. B. Knecht,
Präsident
Schönbergstr. 2
8001 Zürich

Zürich, 26. September 1980

Verfügung der Finanzdirektion über die Pauschalierung
der Berufsauslagen der Assistenten und wissenschaft-
lichen Mitarbeiter der Universität

Sehr geehrter Herr Dr. Knecht,

bezugnehmend auf Ihre Eingabe vom 13. September 1980
in der eingangs erwähnten Angelegenheit bitten wir Sie,
sich möglichst umgehend zwecks Vereinbarung einer Besprechung
mit uns in Verbindung zu setzen. Besten Dank!

Mit freundlichen Grüßen
Kantonales Steueramt Zürich
Hauptabteilung Einschätzungsdienste I

Der Chef:

W. Störchlin

Kantonales Steueramt Zürich

Hauptabteilung Einschätzungsdienste I



8090 Zürich, Walcheplatz 1
Telefon (01) 32 96 11 intern

Telefon Direktwahl: (01) 259 35 05
wenn keine Antwort: (01) 259 11 11

An die an der Festsetzung von Pauschalabzügen
für Berufsauslagen einzelner Berufsgruppen
interessierten Organisationen und Stellen

Zürich, 15. Dezember 1980

Revision der Verfügungen der Finanzdirektion über die besondere
Pauschalierung der Berufsauslagen der Angehörigen bestimmter
Berufsgruppen

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Finanzdirektion hat am 22. Oktober 1980 eine neue Verfügung
über die allgemeine Pauschalierung von Berufsauslagen Unselbständiger-
werbender bei der Steuereinschätzung erlassen. Am gleichen Tage sind
auch die für einzelne Berufsgruppen gültigen besonderen Pauschalabzüge
neu festgesetzt worden. Die neuen Abzugsregelungen gelten ab Steuer-
jahr 1981. Wir übermitteln Ihnen in der Beilage je 5 Separatabzüge der
allgemeinen und der die Mitglieder Ihrer Organisation betreffenden
Verfügungen. Bei Bedarf können weitere Exemplare bei unserer Formular-
kanzlei (Tel. 259 35 17) nachbestellt werden.

In der mit der Steuererklärung zum Versand gelangenden "Wegleitung"
konnte nur die allgemein für Unselbständigerwerbende gültige Regelung
dargestellt werden. Steuerpflichtige, welche Anspruch auf berufsspezi-
fische Pauschalabzüge haben, sind deshalb - wie schon in früheren Jahren -
darauf angewiesen, über die Presse, insbesondere über Verbandsorgane oder
durch direkte Mitteilung Ihrerseits orientiert zu werden. Dürfen wir Sie
bitten, Ihre diesbezüglichen Möglichkeiten auszuschöpfen? Sie leisten

damit den Betroffenen einen wertvollen Dienst. Besten Dank.

Im Hinblick auf allfällige künftige Begehren um Erhöhung der festgesetzten Pauschalabzüge oder Erlass von neuen Verfügungen betreffend bisher der allgemeinen Regelung unterstehende Berufsgruppen gestatten wir uns bei dieser Gelegenheit folgende Hinweise:

- Berufsauslagen-Pauschalierungsverfügungen werden regelmässig nur auf ordentliche Haupteinschätzungsjahre (ungerade Kalenderjahre) revidiert oder neu erlassen. Begehren von Berufsverbänden und andern interessierten Stellen müssen der Finanzdirektion möglichst frühzeitig, spätestens aber bis Ende April des Jahres eingereicht werden, welches einem ordentlichen Haupteinschätzungsjahr vorangeht (also in den "geraden" Jahren).
- Solche Gesuche haben nur Aussicht auf Erfolg, wenn die gestellten Begehren eingehend dokumentiert sind. Es müssen die tatsächlichen berufsnotwendigen Ausgaben für eine repräsentative Anzahl von Steuerpflichtigen nachgewiesen werden. Auf Wunsch orientieren wir Sie gerne mündlich über Beweisanforderungen und empfehlenswertes Vorgehen.

Wir danken Ihnen nochmals für Ihre Mithilfe bei der Orientierung der Steuerpflichtigen.

Mit freundlichen Grüssen

Kantonales Steueramt Zürich

Hauptabteilung Einschätzungsdienste I

Der Chef:



W. Störchlin

Beilagen erwähnt